

Jagdverbot für Greifvögel vor 500 Jahren

Rainer Jooss

In die immer wieder aufflammende Diskussion um die Jagd von Greifvögeln sollen hier historische Argumente eingebracht werden. Man erfährt darüber Näheres in einem Vertrag, der am 14. November 1485 in Stuttgart zwischen Graf Eberhard V. im Bart von Württemberg (1457/59–1496) und dem Abt von Maulbronn Johannes V. Riescher von Lautenburg (1475 bis ca. 1488) abgeschlossen wurde. Das im Hauptstaatsarchiv Stuttgart liegende Maulbronner Original war 1978 während der Ausstellung zur 800-Jahr-Feier der Weihe der Klosterkirche für einige Monate in Maulbronn zu sehen. (Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 502 – Kloster Maulbronn – Nr. 141; vgl. Katalog Kloster Maulbronn 1178–1978 – 1978, S. 22 gelb Nr. 75)

Diese schriftliche Abmachung gehört in eine längere Reihe von Verträgen, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zwischen dem damals noch zur Kurpfalz zählenden Kloster und Württemberg abgeschlossen wurden. Volle Klarheit über die württembergischen Rechte auf maulbronnischem Grund und Boden konnte aber nicht erzielt werden, so daß erst der Übergang der Schirmherrschaft über Maulbronn von der Kurpfalz an Württemberg im Jahr 1504 den Streit beendete. Diese Vertragspolitik muß man als Teil eines während des 14. und 15. Jahrhunderts andauernden Prozesses verstehen, in dem Maulbronn bzw. Kurpfalz und Württemberg, aber auch andere Herrschaften versuchten, ihre Gebiete (= Territorien) im Innern mit Hilfe einer schriftlich arbeitenden Zentral- und Lokalverwaltung zu sichern und gleichzeitig nach außen abzugrenzen. Die Herrschaften strebten danach, möglichst alle Rechte an einem bestimmten Land und an den dort lebenden Menschen in die Hand zu bekommen. Überschneidungen der verschiedenen Rechtsansprüche und Rechtsbereiche sollten möglichst vermieden oder – wenn schon notwendig – doch klar abgegrenzt werden. Dazu sollte auch der vorliegende Vertrag einen Beitrag leisten.

Die unten nicht wörtlich zitierten Punkte betrafen zunächst zwei verschiedene Personengruppen, nämlich Maulbronner und württembergische Leibeigene, die Häuser oder Bauerngüter der jeweils anderen Herrschaft bewirtschafteten. Beide Herrschaften meldeten im Todesfall Ansprüche an den beweglichen Nachlaß des verstorbenen Leibeigenen bzw. Grundholden an. Der Vertrag legte fest, daß die Ansprüche der Leibherrschaft mit der Zahlung von 1,25 Prozent, die der Grundherrschaft mit

1 Prozent des geschätzten beweglichen Vermögens einschließlich Vieh und Kleider abgegolten sein sollten. In der Urkunde werden diese Erbschaftssteuern als «Herdrecht» oder «Fall» bezeichnet. Die Beamten beider Herrschaften mußten die jeweils andere Seite über die eingetretenen Erbfälle unterrichten. Eine weitere Regelung hatte ebenfalls große Bedeutung für die Leibeigenen, nämlich die Aufhebung der sogenannten «ungenossamen» Ehe. Die Leibeigenen beider Herrschaften können untereinander Ehen schließen, ohne negative Rechtsfolgen befürchten zu müssen. Ein wichtiges Element dessen, was üblicherweise die Leibeigenschaft ausmacht, nämlich die Genehmigung der Eheschließung durch den Leibherrn, wird hier wenigstens teilweise beseitigt. Die Kinder gehören üblicherweise dem Leibeigenenverband der Mutter an. In einem weiteren Punkt gewährt Württemberg dem Kloster zollfreie Ein- und Ausfuhr von und nach Württemberg. Auch verpflichtete sich der Abt, dem Grafen im Kriegsfall einen Wagen mit Getreide samt Knecht zur Verfügung zu stellen. Solche Leistungen bildeten einen Beitrag zu den Kriegskosten. Sie weisen darauf hin, daß es maulbronnisches Grund und Boden sowie maulbronnsche Untertanen gab, die der Graf zu schützen hatte.

Die nächsten Punkte betrafen die Jagd im Stromberg. Zunächst wurden Maulbronner Untertanen schwere Strafen angedroht, wenn sie in den gräflichen Wäldern wilderten oder aufgefundenes Wild dem Forstmeister nicht anzeigten. Für die Württemberger standen dieselben Verbote in den entsprechenden Landesordnungen. Die angegebenen Strafen können als empfindlich angesehen werden, denn 20 Gulden betrug das Jahreseinkommen eines Kaplans oder auch eines sehr armen Adligen; dieselbe Summe mußte man auch mindestens für ein Jahr Universitätsstudium aufwenden. Auch das Jagen oder Ausnehmen von Greifvögeln, also von Habichten und Sperbern, wurde unter Strafe gestellt, allerdings nur mit fünf Gulden. Dasselbe sollte für die Vogeljagd mit Garnen, Kloben oder Leim gelten. Als Begründung für diese Verbote wird man allerdings nicht die Sorge um die Erhaltung wertvoller Vogelarten annehmen dürfen, sondern die fürstliche Jagdleidenschaft, der auch die geistlichen Herren anhängen. Daher sollte das Jagen im Stromberg dem Grafen, seinem Forstmeister und dem Abt vorbehalten sein. Dementsprechend genügte es für die Untertanen, mit Büchse oder Arm-

brust im Wald angetroffen zu werden, um ins Gefängnis zu kommen. Die Bauern durften – oder besser: mußten – am fürstlichen Jagen allenfalls als Treiber teilnehmen, und sie genügten dieser Pflicht nur sehr ungern.

Der letzte Satz im Vertrag macht den württembergischen und maulbronnischen Forstleuten die Einhaltung dieser Punkte zur Auflage. Bei jedem in den Dörfern abgehaltenen Gerichtstag sollte ausdrücklich nach Übertretungen dieser Bestimmungen gefragt werden. Der Anfang und die die Jagd betreffenden Teile der Urkunde lauten in Übersetzung:

«Wir Eberhard, Graf zu Württemberg und Mömpelgard der Ältere auf der einen und Wir, Johannes Abt und der Konvent insgesamt des Gotteshauses (= Klosters) zu Maulbronn auf der anderen Seite bekennen und tun öffentlich kund mit diesem Brief für Uns und Unsere Erben und Nachkommen: Zwischen Uns sind in etlichen Stücken – Wildbänne, Forste, Jagd und andere nachfolgend ausgeführte Punkte betreffend – Irrungen (= Unklarheiten) und Späne (= Streitigkeiten) gewesen, aus denen sich zu Zeiten viel Widerwillen (= Ärger) ergeben hat und in Zukunft weiter ergeben würde. Das aber wird verhütet, und dieselben Irrungen werden abgestellt. Insbesondere werden wir in freundschaftlichem, gnädigem Willen und guter Nachbarschaft gegeneinander erfunden werden. So haben wir uns über dieselben Gebrechen, wie sie nachfolgend von Artikel zu Artikel aufgeführt werden, mit unser beider Wissen und Willen gütlich miteinander geeinigt und vertragen, wie davon nachfolgend geschieht:

Wir haben Uns auch ferner miteinander über folgendes geeinigt und vertragen: Wenn ein Hintersasse (= Untertan) von Uns, Abt Johannes, den Uns

Leserforum

Was nützt das schönste Forum, wenn kein Redner die Rostra besteigt und die Bürger den Markt nur zum stummen Flanieren benützen?! Ein wenig diskussionsfreudiger möchte man sich die Leser dieser Blätter schon wünschen! Aber vielleicht ist das noch nicht oft und nicht deutlich genug gesagt worden: Das Leserforum steht nicht nur offen für jeden Leser, der sich hier äußern möchte über eine Sache, die alle Leser angeht, es steht auch offen für alle Sachen, die unter den Lesern diskutiert werden können und sollen! Was aber auf der anderen Seite die weiterführende Stellungnahme zu den in diesen Blättern abgedruckten Beiträgen nicht ausschließen soll. Und so folgt hier noch einmal eine Anmerkung zum Thema «Schreibung der Mundart».

. . . Als heimatvertriebener Schlesier trat ich 1952 dem SCHWÄBISCHEN HEIMATBUND bei, um durch seine Hilfe als Lehrer in meine neue Heimat hineinwachsen zu können. Bald lernte ich auch, Texte in schwäbischer Mundart zu le-

nachfolgenden Äbten oder des Konvents und des Klosters Maulbronn in den Wildbännen unseres gnädigen Herrn, des Grafen Eberhard oder seiner Erben und Nachkommen einen Hirsch oder ein Wild schießen, fangen oder gefährlich verwunden sollte, der soll Seiner Gnaden (= dem Grafen) dafür als Strafe 20 Gulden geben. Welcher unserer Maulbronner Hintersassen aber einen Hirsch oder ein Wild auffindet und dies nicht seinem eigenen (d. h. dem Maulbronner) Amtmann oder dem Forstmeister Graf Eberhards anzeigt, sondern solches verschweigt oder für sich behält, der oder die sollen jeder einzeln gleichfalls 20 Gulden als Strafe geben. Auch soll Unser Maulbronner Amtmann alles, was ihm an Wildbret zugesandt wird, an Unseren, Graf Eberhards, Forstmeister schicken. Dasselbe wie oben ausgeführt geschieht (in anderen Fällen): Von einem Reh oder Kitz werden 10 Gulden, von einem Hasen 5 Gulden, von einem jungen Hasen, der heimgetragen wird, ein Gulden als Strafe gegeben. Desgleichen, wer dem Federspiel, es seien Habichte oder Sperber, Schaden tun würde, solches finge, ausnehme oder verderbe, der soll 5 Gulden Strafe geben, ebenso von einem Fasanen 10 Gulden, von einem Haselhuhn 5 Gulden, von Rebhühnern 3 Gulden.

Wer Vögel mit Garn bei der Tränke jagt, der soll als Strafe 3 Gulden geben. Wer Vögel ausnimmt oder verdirbt in den Wäldern, soll einen halben Gulden geben. Wer Vögel mit Kloben (= gespaltenen Hölzern) oder mit Leim jagt, zwei Gulden.

Es sollen auch den Hunden, die Unseren, des Abtes Johannes und des Konvents Hintersassen gehören, zur rechten Zeit Tremel (= Holzstücke) angehängt werden in der Länge, wie sie Unsere, Graf Eberhards, Hunde haben.»

sen – wenn auch nicht lautgerecht zu sprechen. Sie gaben einen besonders anschaulichen Einblick in schwäbisches Wesen.

Nun aber liest man seit einiger Zeit allorts – auch in den Tageszeitungen – Neuschwäbisches, wobei ich leider ein bedrückendes Gefühl empfinde: Ich kann das nicht lesen, das ist alles so schwierig geworden und unverständlich dazu, daß ich mir wie ein zweites Mal vertrieben vorkomme, vertrieben aus dem Verstehen meiner neuen Heimat. Zum Trost könnte ich natürlich auch sagen: Es ist beglückend, gemeinsam mit alteingesessenen Schwaben zum «alten Eisen» zu gehören. Doch hoffe ich, daß diese Alteingesessenen sich gegen diese Neuschreiber erfolgreich zur Wehr setzen werden; wie es am Weinsberger Rathaus steht: Dennoch, Trotzdem, Oineweg.

Rektor a. D. Joachim Klar